



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung 8

Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenallgemeinverfügung

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 10.01.2025 im Landkreis Märkisch Oderland und der Anordnung/ Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß Art. 5 Abs. 1a i), dem Art. 9 und Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit sofortiger Wirkung wird ein „Stand Still“ für den Landkreis Havelland über 72 Stunden für alle Klauentierarten angeordnet. Das bedeutet, Tierbewegungen von Klauentieren aller Art sind verboten. Sämtliche Tiere empfänglicher Arten sind an ihrem Standort einzusperren.
2. An den Ein- und Ausgängen von Ställen und anderen Standorten sind Desinfektionsmatten auszulegen.
3. Des Weiteren sind Hausschlachtungen aller Art verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1.-3. dieser Verfügung wird in öffentlichem Interesse angeordnet.
5. Diese Verfügung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Havelland in Kraft und endet 72 Stunden später.

Die MKS ist eine fieberhafte Erkrankung, die durch ein unbehülltes RNA-Virus der Familie Picornaviridae ausgelöst wird. Sie befällt überwiegend Klauentiere, dazu gehören zum einen domestizierte Wiederkäuer wie Rind, Schaf und Ziege sowie Hausschweine, zum anderen aber auch wildlebende Arten, etwa Rehe, Rotwild und Büffel. Den schwersten Krankheitsverlauf gibt es beim Rind: Infizierte Tiere bekommen hohes Fieber, werden apathisch und entwickeln die namensgebenden Blasen an Maul, Zitzen und Klauen, die schließlich aufplatzen.

Schaf und Ziege leiden in der Regel nicht so stark unter der Infektion, verbreiten das Virus aber ebenso weiter wie Rind oder Schwein. Die Erkrankung verläuft meist nur bei Kälbern und Ferkeln tödlich, führt aber in jedem Fall zu Lahmheit und geringer Milchleistung, und es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten.

Auch Menschen können sich in seltenen Fällen – sofern sehr enger Kontakt zu erkranktem Vieh besteht – infizieren, die Krankheit verläuft dann allerdings gutartig. Der Konsum von Milchprodukten und Fleisch wird vom Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Referenzlabor für die MKS in Deutschland – unter den gegebenen Hygienevorschriften selbst im Falle eines Seuchenausbruches als unbedenklich eingestuft.

Die häufigste Übertragungsart der MKS ist der Kontakt zwischen erkrankten und empfänglichen Tieren. Das Virus kann aber auch auf dem Luftweg verbreitet werden und so gesunde Tiere infizieren. Über Land kann das Virus bis zu 60 km weit mit dem Wind getragen werden. Eine indirekte Ansteckung ist auch über verseuchtes Futter (z.B. Speiseabfälle), Milch oder Fleisch möglich. Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung.

Ein Schwein verbreitet dabei bis zu 3000 mal mehr Infektionserreger als das Rind: Es kann pro Stunde bis zu 100 Millionen MKS-Erreger ausatmen – um ein Rind anzustecken, braucht es davon nur 10. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verloaderampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen – Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel. Deshalb kann der Landwirt durch eine gute Betriebshygiene und die Beschränkung des Zugangs zu seinen Ställen viel zur Verhinderung der Einschleppung beitragen.

Die Ursache für die Infektion ist noch unklar. Alle notwendigen epidemiologischen Ermittlungen sind eingeleitet.

Die MKS ist eine der wirtschaftlich schwerwiegendsten Tierseuchen.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der MKS sind strenge Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Einschleppung und damit verbundene Verbreitung einzudämmen.

Die getroffenen Anordnungen zu 1. - 3. sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Seuche durch schnelle Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung von MKS in Haustierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention bezüglich hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierkrankheit überwiegt.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Anordnung/ Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungs-wirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (VO (EU) 2016/429)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Rathenow, den 10. Januar 2025

gez.

Michael Koch

Beigeordneter